

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 16 (1832)

32 (7.8.1832)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-781284](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-781284)

Oldenburgische Blätter.

№ 32. Dienstag, den 7. August, 1832.

Ueber die collegialische Abstimmung in Nr. 30.

Der in Nr. 30. der Oldenb. Blätter vorgelegte Fall einer collegialischen Abstimmung, mit seinem schreyenden Widerspruch, kann wohl nicht eintreten, wenn nach dem Gesetze verfahren wird, welchem eine weitere Zergliederung der beyden im Art. 850. bestimmten Abstimmungsfragen:

- 1) ob der Angeschuldigte für schuldig zu achten sey? und
- 2) welche Strafe wider den Angeschuldigten zu erkennen?

nicht gemäß scheint. Diese beyden Punkte sind es, welche, um das Urtheil zu finden, in dieser Ordnung zu behandeln und in Berathung gezogen werden sollen; und über jede dieser Fragen entscheidet nach Art. 833. einzeln die Mehrheit. Bey dem ersten Punet hat freylich jeder

- Botant in Erwägung zu nehmen:
- ob das Verbrechen an sich, der Thatbestand, gehörig dargethan?
 - ob der Angeschuldigte der That geständig oder überwiesen?
 - ob nicht etwa ein oder anderer, die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorhanden sey?

und in Erwägung alles dessen sich auf die Frage: ob der Angeschuldigte für schuldig zu achten? zu bestimmen und auszusprechen. Darüber aber, und nicht über die einzelnen Bestimmungsgründe, werden dann die Stimmen gezählt. Wenn also in dem vorgelegten Falle stimmen:

- A. für Einstellung des Verfahrens, weil er hinsichtlich des objectiven Thatbestandes Bedenken findet,
 - B. und C. desgleichen, weil sie den Widerruf des Geständnisses erheblich halten,
 - D. und E. desgleichen, weil nach ihrer Ansicht die Zurechnungsfähigkeit gegründeter Bedenken unterliegt,
- so ist einstimmig für Einstellung des Verfahrens entschieden, und weder die Todesstrafe, noch eine andere, wird erkannt werden.

Eine weitere Zergliederung der beyden gesetzlichen Urtheilsfragen würde auch zu einer Abstimmung über die einzelnen Beweismittel führen, und da nicht selten die Richter sich die Ueberweisung auf verschiedene Art construiren, — der eine auf directem Wege, der andere durch An-



zeugungen, der dritte durch zusammenge-
 setzten Beweis, der vierte, (etwa bey der
 Frage vom Vorsatz, oder bey dem Thatbe-
 stande) nicht durch ein gesetzlich bestimm-
 tes Beweismaß, sondern durch eine aus
 dem Zusammenhange aller Umstände ge-
 gebene Ueberzeugung: so würde oft ein
 Angeschuldigter, dessen Schuld jeder für
 erwiesen erkannt, für unschuldig erkannt
 werden müssen, weil die Richter auf ver-
 schiednem Wege die Ueberweisung ge-
 funden haben. Das kann die Strafge-
 rechtigkeit nicht wollen. Das Gericht
 wird das Schuldig ansprechen, als Ent-
 scheidungsgründe aber die verschiedenen
 Ansichten neben einander stellen, und andeu-
 ten, daß darin keine Einstimmigkeit obwalte.

Dennoch kann das Gerechtigkeitsge-
 fühl in die Klemme kommen, wenn die
 Ansichten der Richter darüber verschieden
 sind, unter welchen Begriff die erwiesene
 strafbare That zu bringen sey. Denn die
 erste Urtheilsfrage muß doch immer auf
 den Thatbestand eines bestimmten Ver-
 brechens gestellt werden. Wenn in einer
 Handlung, deren der Thäter geständig
 ist, von drey Richtern, A. einen Dieb-

stahl, B. eine Unterschlagung, C. einen
 Betrug findet, so kann der Thäter,
 weder eines Diebstahls, weil B. und
 C. dem entgegen sind,
 noch einer Unterschlagung, weil A. und
 C. dem widersprechen,
 noch eines Betrugs, weil A. und B.
 dem widerstreiten,

schuldig erkannt werden. Soll er nun
 gar nicht gestraft werden, obgleich er of-
 fenbar strafwürdig ist, und die Strafe
 vielleicht auch, welchen Thatbestand man
 annehme, ganz dieselbe seyn würde? Oder
 darf sich der Richter in solchem Falle zu
 einem generellen Begriff erheben, unter
 welchen alle drey species subsumirt
 werden können? Und wenn er nach dem
 Strafgesetzbuche dieses nicht darf, sollte
 nicht ihm eine solche Befugniß gesetzlich
 gegeben werden? Es ist nicht genug, daß
 durch die Verschiedenheit der Ansichten
 der Richter, Keiner, welchen alle für nicht
 schuldig erkennen, zur Strafe gebracht
 werden kann: es sollte auch Keiner, wel-
 chen alle für strafwürdig erkennen, durch
 eine Theilung der Meinungen der ver-
 dienten Strafe entgehen.

Topographische Nachrichten vom Kirchspiele Burhave,
 vom M. Gerd Weser, Pastor daselbst. Im Junius 1831. *)

1. Name des Ortes. Den Namen glichen Worte burial, (burrow, gra-
 Burhave wollen einige aus dem En- ben) gemeinschaftlicher Begräbnißplatz,

*) Diese topographischen Nachrichten wurden dem Herausgeber bereits im Anfang Julius
 des vorigen Jahres 1831. von dem Herrn Verfasser zugesandt. Sie wurden anfangs be-
 stimmt, in den Staatskalender für d. J. 1832. eingerückt zu werden, mußten aber aus Man-
 gel an Platz zurückbleiben, und erscheinen daher erst nach Ablauf eines ganzen Jahres. (A. d. H.)



herleiten. Im J. 1829. fand man auf dem Kirchhofe zu Burhave einen steinernen Sarg, welches auf ein hohes Alter schließen läßt, da der Gebrauch, die Leichen der reicheren Christen in steinernen Särgen beizusetzen, sehr alt ist. — Kirchen baute man gern auf ehemaligen Opferplätzen oder an andern heiligen Stellen, um dadurch die Ehrfurcht der Bewohner vor diesen auf jene zu lenken. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß man den Namen aus einer fremden Sprache sollte genommen haben. Die dortigen Wirthbewohner besuchten freylich die Küsten von Gallien, Belgien und Britannien; dies thaten aber die Bewohner anderer Gegenden des Butjadingerlandes gleichfalls, die vielleicht noch ältere gemeinschaftliche Begräbnißplätze hatten, und daher ebenfalls danach hätten benannt werden können, welches jedoch nicht der Fall ist. — Wahrscheinlicher ist die Erklärung, daß der Ort ursprünglich Beerhofen (Bierhasen) geheissen habe, weil daselbst, ehe die Friesen den Ackerbau und das Bierbrauen errieben, das Bier aus andern Gegenden, besonders aus Bremen, hergefahen wurde. In einer Urkunde vom J. 1418. *) wird der Ort Beerhofen genannt, und Abbo Emmius **) erzählt, daß etwa 1273. besonders die Bremer angefangen, ihr Bier nach Friesland und andere Gegen-

den zu verfahren, ehe andre Seestädte das Bierbrauen getrieben. Es ließen sich auch daraus die Beynamen herleiten, die man in alten Zeiten den Burhavern und den Waddensern gegeben hat; man nannte die erstern Buddeler, die letztern Kröse, Krüge. — Eine dritte Erklärung möchte jedoch wohl die wahrscheinlichste seyn, nach welcher der Name Burhave so viel bedeutet, als Bauerhasen, Bauerschaftshafen. Es wohnten nämlich auf den erhabenen Wurthen und Höhen dieser Gegend mehrentheils solche Leute, die sich vom Fischfang nährten; und diese versammelten sich hier, um gemeinschaftlich auf den Fischfang auslaufen zu können. ***)

Besonders hierzu geeignet war der Burhaver Siel, aus welchem Hafen man sicher und bequem auf den Fischfang auslaufen konnte. (Der Burhaver Siel verdarb in der Weihnachtsfluth 1717.) — Zu Burhave landete auch am 19. Jun. 1680. König Christian V. von Dänemark nebst seiner Gemahlin, auch Guldenslöw, Ströcken und andern. Von hier ging er nach Blexen, dann nach Oldenburg, wo er 14 Tage verweilte, ging dann hier wieder zu Schiffe, und kehrte in sein Königreich zurück.

2. Lage und Gränzen. Burhave liegt etwa auf 53° 36' nördlicher

*) Joh. Phil. Cassels Bremische Nachrichten und Urkunden, 1. B. 2 Th. S. 826. — Ubb. Emmii hist. Fris. L. XVIII. P. 283.

**) Ubb. Emmii hist. Fris. L. XI. P. 27.

**) Ubb. Emmii hist. Fris. L. I. P. 5. — Eccardi LL. Franc. p. 102. 137. — H. Conringii Exercit. acad. P. 119. woselbst man von dem Schiffwesen der Friesen einige Nachrichten findet.



Breite, und 25° 55' östlicher Länge. — Es gränzt das Kirchspiel in Osten an Waddens; nach Aussage der Besitzer, und vermöge der im J. 1726. geschehenen Vermessung, muß der Sturmdeich die Scheidung seyn, und nach der Vermessungs-Tabelle gehören noch viele Ländereyen nach Burhave. *) In Süden bestimmt jetzt, da eine Hofstelle im Stollhammer Kirchspiel, Ribbelappen genannt, davon genommen ist, der Mitteldeich ganz die Gränze. In Westen liegt das Kirchspiel Langwarden; aber in den Vermessungstabellen ist gar keine Scheidung zwischen den beyden Gemeinden angegeben. Es möchte jedoch vom Weserdeiche bis zur Burg der Sturmdeich und der Wasserschütting als die Scheidung angenommen werden können; und von der Burg nach dem Mitteldeich dann der Burgweg; auch der alte, ja auch der neue, Weg könnte die Gränze bestimmen. In Norden fließt die Weser.

3. Größe. Das Kirchspiel Burhave enthält 3405 $\frac{1}{2}$ pflichtige Zücken. Die Kirche besitzt 13 $\frac{1}{2}$ Zück, wofür 12 Rthl. 60 Gr. Erbheuer entrichtet werden. **) Die Pfarre besitzt 107 Zück 113 R. 190 F., oder 51 $\frac{3}{4}$ Bonitäts-

jück, wovon gleichfalls ein Theil auf Erbpacht ausgegeben ist. Die Küsterey besitzt 9 Zück 63 R. 324 F., oder 3 $\frac{1}{2}$ Bonitätsjück. Bey der Hauptschule sind 11 Zück, bey der Schule zu Sillens: Isens 1 Zück 40 R. — Die Zahl der Wohnhäuser ist 188; die der Einwohner beträgt jetzt 1287. (Im J. 1762. war die Zahl der Einw. 946.)

4. Eintheilung. Das Kirchspiel besteht aus 2 Schulachten: Burhave und Sillens: Isens; und 7 Bauerschaften: Burhave, Isens, Sillens, Hollwarden, Spuggewarden, Sinsum und Klein: Fedderwarden.

5. Kirchdorf Burhave. Das Kirchdorf Burhave enthält 32 Wohnungen, 224 Einwohner. Außer der Kirche ist hier eine Pastorey, Küsterey und eine Organisten-Wohnung, in welcher zugleich die Schule gehalten wird. Die Kirche, welche im J. 1300. erbauet seyn soll, liegt sehr hoch, und war zur Zeit der Häuptlinge und bey den damaligen Unruhen eine Festung. Im J. 1419. ward sie von den Bremern belagert, und endlich, unter Vermittelung des Probstes Otto von Gröpelingen, von dem Häuptling Lübbe Sibeth, Edo Wiemfen's

*) Laut Consistorialdecrets vom 19. Nov. 1771. sind, besonders in Betracht der nahen Lage der Ländereyen und der billigen Verbesserung und Beyhülfe der kleinen Gemeinde zu Waddens und ihrer Kirch- und Schulbedienten, der Hinc. Zyriakel, Hinc. v. Münster und Jac. Hinrichs nach Waddens verlegt, und haben dahin allein ihre Gerechtigkeit zu bezahlen. (Diese Gründe dürften jetzt nicht mehr haltbar seyn.)

**) Nach dem Visitations-Protocoll vom J. 1589. ist bey der Kirche ein Lehn Stae. Virginis von 47 Zück gewesen, welches damals Lorenz Senfel besaß, um dessen Wiederbeybringung die Eingesessenen baten, damit ein Vicar unterhalten werden könne.

Schwiegersohn, den Bremern übergeben; der hohe Thurm neben der Kirche, welcher den Seefahrenden als Pharos gedient haben soll, ward gestürzt. — Die Kirche ist etwa 105 Fuß lang und 32 Fuß breit; die Mauern sind $3\frac{1}{2}$ Fuß dick aus Quader, Kiesel- und Ziegelsteinen aufgeführt. Sie ist nach den ältesten Nachrichten dem Heiligen Pancratius gewidmet; nach andern Nachrichten (s. Old. Staatskal. vom J. 1777.) dem heiligen Petrus, welches jedoch sich bloß darauf gründet, daß auf der Glocke außer dem Namen Pancratius auch der Name Petrus steht. Die Glocke ist im J. 1451. gegossen. In der Kirche befindet sich ein Monument, auf welchem der bey der Wasserfluth von 1717. in der Gemeinde erlittene Schaden verzeichnet ist: Es kamen 142 Menschen um; 705 Stück Vieh gingen verloren, 45 Häuser wurden weggetrieben oder ruinirt.

6. Isens. Isens soll, nach Einigen, den Namen von der heidnischen Göttin Isis, welche an mehreren Orten Deutschlands ihre Tempel gehabt, erhalten haben. Daß die Isis, der Mond, in Deutschland verehrt worden, sagt Tacitus *). Die Isis soll die bis dahin wildwachsende und von den Menschen ungekannte Frucht des Weizens und der Gerste entdeckt haben, weshalb ihre dankbaren Verehrer die zuerst abgemäheten Aeuren ihr zum Opfer darbrachten. Das Dorf Isens hat in seiner

Nähe 2 Hügel, die, nach Einigen, zur Begehung des Götzendienstes aufgeworfen sind, wo denn der Göttin Isis die ersten Aeuren geopfert seyn könnten. — Da aber alles, was Tacitus über die Götter der alten Deutschen behauptet, und namentlich die Benennung derselben mit den Namen Mercur, Hercules, Mars, Isis u. großen Controversen unterworfen ist, und da er bestimmt sagt, die Isis sey nur von einem Theile der Sueven (nicht aber, von den Chaucen, oder von den Friesen) verehrt worden: so sind Andre der Meynung gewesen, es hätten die beyden Isenser Hügel zur Verbrennung und Begrabung der Todten gedient.

Am wahrscheinlichsten aber ist es, daß diese Hügel, theils bey Ueberschwemmungen zur Zuflucht, theils bey unruhigen Zeiten zu Wachtörtern gedient haben, von welchen aus sich die Dorfschaften einander durch Feuer, oder andre Andeutungen, die nöthigen Zeichen gaben. Die Erhöhungen des jetzigen Marschlandes wurden von Fischern und Freyweidern bewohnt; diese wurden hier täglich zweymal von der Fluth auf ihren Wurzeln eingeschlossen. Von den Anhöhen konnte man die Ankunft der Schiffe und Räuberflotten aus der See, wie von einer Warte, beobachten, und durch Feuerzeichen den Bewohnern der Gegend bekannt machen. — Der eine Hügel, bey dem Orte oder Hause Harmenhausen, ist jetzt ziemlich abgetragen.

*) De mor. Germ. c. 9. — Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem ac Martem concessis animalibus placant. Pars Suevorum et Isidi sacrificat.



Izens enthält 20 Wohnungen, 1 Schule, zu welcher auch Sillens gehört, und hat 143 Einwohner. — Nach einer alten Sage soll es zu den Zeiten der Häuptlinge zu Waddens gehört haben.

7. Sillens; ehemals Sillensehe. Liegt auf einer hohen Wurth, und ist im J. 1717. wasserfren geblieben; es enthält, mit der Umgegend, 53 Wohnungen, 208 Einwohner.

8. Hollwarden. Wenn, wie U. Emmius (in Orig. et antiqu. Fris. p. 26.) bemerkt, das Wort Holle so viel als Haupt bedeutet, so könnte dieser Ort davon den Namen erhalten haben, daß daselbst entweder ehemals Häuptlinge gewohnt haben, oder daß er sonst einer der hauptsächlichsten der Gegend gewesen. — Der Ort wird jetzt eingetheilt in Osterbult und Westerbult, liegt auf einer Wurth, und ist ebenfalls 1717. nicht völlig überschwemmt worden. Das Haus des Beamten wurde jedoch gänzlich zerstört. — Er enthält, mit Einschluß der Wisch, 28 Wohnungen, 210 Einwohner.

9. Syuggewarden. Syuggewarden liegt gleichfalls hoch, daher es auch 1717. nicht gänzlich unter Wasser stand; besteht, mit Einschluß der Wisch, aus 22 Wohnungen, mit 148 Einwohnern.

10. Sinsum. Liegt nicht minder hoch, und ist gleichfalls 1717. nicht völlig überschwemmt worden; zählt, mit der Umgegend, 15 Wohnungen, 94 Einwohner.

11. Klein Fedderwarden. Klein Fedderwarden ist zwar auf hohen Wärfstellen gelegen, so daß die Höhen statt des Deiches gedient haben; weil sich aber daselbst ein starker Grundbruch in dem Ufer der Weser geäußert hatte, so ward die Ausdeichung dieses Dorfes beschloffen, und 1734. wirklich vollführt. Doch hatte das jetzige Klein Fedderwarden 1764. noch 13 Wohnungen, wie denn auch nachher noch einige neue Häuser darin gebauet wurden. — Jetzt enthält der Ort 18 Häuser, 105 Einwohner. — Vormals hatte man in Burchave (s. die Charte bey Winkelmann, S. 38.): Oberst, Fedderwarden, Neufferst, Fedderwarden, und Mittelst, Fedderwarden. (Groß, Fedderwarden gehört zum Kirchspiel Langwarden.)

12. Ausgedeichte Dörfer, von denen einige Nachrichten vorhanden sind, waren: Bardyk, Lettens, Langmehe, und Sprickdors.

13. Bardyk. Bardyk war nur ein kleiner Ort, lag oberhalb Langmehe an der Waddenser Gränze, und wurde eingetheilt in Old, Bardyk und Nee, Bardyk. Im J. 1716. wurden noch 5 Eigenthümer namentlich aufgeführt, die zusammen 35 $\frac{3}{8}$ Juck Landes besaßen. Im J. 1713. ist von dem Orte schon verschiedenes ausgedeicht worden, und er wird wohl 1717. in der Weihnachtsfluth fast gänzlich zerstört seyn, wenigstens findet er sich in spätern Listen nicht wieder aufgeführt; von einigen Jücken ist jedoch noch 1723. die sogenannte Gerechtigkeit an die Geistlichen bezahlet worden.

14. Ledtens, oder vielmehr Ledtens oder Leddelus, und Langemehe, oder Langemeine, wurden 1717. durch aus zerstückt, und wurden von dem in den Jahren 1718. 1719. und 1720. gelegten Deich gänzlich ausgeschlossen. — Zu Langemehe war eine Schule, welche 1717. weggetrieben ist, so daß nichts davon übrig blieb. Nach der Schulrechnung von 1714. gehörten zur Langemeiner Schut, Acht 37 Häuser, und Leddelus und Langemehe enthielten 397 Jück Landes. Die Namen der letzten Einwohner dieser Dörfer finden sich in der Pfarr-Registratur, auch ist daselbst die Jückzahl angegeben, welche jeder Einwohner besaß.

15. Spickdorf. Spickdorf soll der Sage nach, wie es im Staatskalender vom J. 1810. S. 88. heißt, aus 20, mit Ziegeln gedeckten Häusern bestanden haben. In der Pfarr-Registratur findet sich nichts davon.

16. Eppern. Den Ort Eppern findet man allein in des Superintendenten Bismarus Protocollum Oldenburgense ecclesiasticum vom J. 1648. *) Sibrand Meyer bemerkt dabei: „Bardiek und Eppern sind ausgedeicht, doch ist von letzteren Eppernborg noch übrig, wo neulich (1745.) ein Schatz gegraben.“ — Bismarus nennt überhaupt folgende Burhaver Ortsnamen:

Bardiek, Eiting, Eppern, Fedderwarden, Hollwarden, Jfens, Kolling, Langemehe, Sillens, Stückwarden, Leddelus.

17. Wahrzeichen von Burhave. Das Wahrzeichen von Burhave ist die, an der Nordseite der Kirche (bei Erbauung derselben, wie man sagt) eingehauene Ruthe der alten Landmaße, die beynah 22 Fuß hält, und also etwa 2 Fuß länger ist, als die jetzige, nur 20 Fuß haltende. Vergleicht man die alte und die neue Beschreibung einzelner Hämme, wenigstens die der geistlichen Ländereyen dieser Gegend, so muß die größere 22 Fuß haltende Ruthe hier auch allerdings in Gebrauch gewesen seyn.

18. Burhaver Markt. Im J. 1564. hat Graf Anton I. ein freyes Pferde- und Kramer-Markt in Burhave angeordnet. (S. Hamelmanns Chronik, S. 388.)

19. Erfindung des Wühlens. Die für die hiesige Gegend so nützliche Erfindung des Wühlens verdankt man dem Kirchspiel Burhave. Johann Lütters, ein Hausmann in dem ausgedeichten Dorfe Langemehe, war der erste, der im J. 1722. den Anfang machte, sein Land durch das sogenannte Wühlen zu verbessern. Anfangs folgten ihm nur wenige. Als aber im J. 1728. Alexander Wessels, Hausmann in Syggewarden,

*) Das Original befindet sich im Oldenburgischen Landes-Archive, eine Abschrift von Sibrand Meyer in der Oldenburgischen Bibliothek im 5ten Bande der Varia Oldenburgica.



einen Hamm wählen ließ, und im folgenden Jahre vorzüglichem Segen einerndete, da folgten bald mehrere, und bald ward diese Art, das Land zu verbessern, allgemein. (S. Staatskalender von 1788. S. 72.)

20. Zur Geschichte des Kirchspiels Burhave. Zur Zeit der freien Friesen stand Burhave unter der Herrschaft mehrerer Häuptlinge. Von diesen Dynasten sind bekannt: Ifo Voling, Ebbe Kamper, Pefe Eggers, Lübbe Sibets, Lübbe Dnncken. *) Um das J. 1419. wurde es von den Bremern eingenommen, und von ihnen, nebst andern Kirchspielen des Stad- und Butjadingerlandes, der Festung Fredeburg zu Alens untergeben. **) Im J. 1514. wurde es von dem Grafen von Oldenburg und dessen Bundesgenossen, nebst den übrigen Kirchspielen des Stad- und Butjadingerlandes eingenommen. Burhave erhielt der Herzog zu Lüneburg, Heinrich der Mittlere, Otto's des Großmüthigen Sohn. Im J. 1523. ward es durch Verkauf das Eigenthum des Oldenburgischen Hauses. ***)

21. ****) Verzeichniß der Beamten (Vögte, Amtsvögte) in Burhave und Waddens:

- (1.) Hinrich Stadlander; 1609. bis 1637.
- (2.) Johann Hunrichs; 1644.
- (3.) Arnold Piper. 1647.
- (4.) Anton Günther Heuermann. 1652.
- (5.) Adam von Schleddehausen. 1680.
— Wilhelm Stroeling, Administrator.
- (6.) Capitain Hercules von Stöcken. 1683. — Friedr. Hübner, Administrator.
- (7.) Arend Bernig. 1687. Wurde abgesetzt.
- (8.) Regimentsquartiermeister Anton Ludolph Pfritschner. 1694.
- (9.) Johann Nicolaus Dumbsdorf. 1700.
- (10.) Johann Friedrich Ellert. Von 1708. bis 1716. Wurde abgesetzt.
- (11.) Johann Hermann Daethausen. Bis 1727.
- (12.) Otto Caspar Schwenker. 1728. bis 1747.
- (13.) Johann Jürgen Dolling. 1748.

*) S. Siebrand Meyers Rustringische Merkwürdigkeiten. S. 75. 102. 195. u. Winkelmanns Chronik, S. 19. Hamelmanns Chronik, S. 476. Renners Chronik, S. 76. 79. 80.

***) Meyers Rustr. Merkw. S. 102. — Renners Chronik, S. 80.

****) Meyers Rustr. Merkw. S. 102. 103. 104. 130. 131. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

v. Halem's Gesch. Old. Th. I. S. 432.

*****) Dieser Abschnitt 21., so wie der folgende 22. (Verzeichniß der Beamten und Verzeichniß der Prediger) sind nicht von dem Herrn Einsender, sondern sind von dem Herausgeber eingefügt.) A. d. H.

Wurde bald nach seiner Ankunft ver-
rückt; die Verwaltung des Amtes
wurde dem Hausmann Ide Frank-
sen zu Kuhwarden aufgetragen, der
dabei Ehre einlegte.

- (14.) Canzleyrath Detlev Ernst Greiff,
gebürtig aus Hude. Bis 1757.
- (15.) Christoph Anton Lürßen. 1758.
— Christian Friedrich Tonnenbin-
der, Administrator.
- (16.) Kammer-Assessor Adam Levin Eber-
hard Knochenhauer, 1763. bis
1784.
- (17.) Kammer-Assessor Anton Carl
Wardenburg, 1784. bis 1798.
- (18.) Joh. Georg Christian Clarus
Aler. 1798.
- (19.) Amtmann Gerhard Friedrich Bul-
ling. 1814. bis 1821.
- (20.) Amtmann Gerhard Friedrich Kas-
mus. 1821. bis 1828.
- (21.) Amtmann Georg August Kolt-
färber. 1828.

— 22. Verzeichniß der Prediger in
Burchave, seit der Reformation:

- 1.) Nicolaus Grollius.
- 2.) Johannes Krumacker.
- 3.) Edzardus Heringius. Ungefähr
im J. 1561. Er war vorher Lehrer
des Grafen Anton II. von Delmenhorst.
- 4.) Henricus Grollius.
- 5.) Rudolphus Accelius (Keelf Ackel).
Von etwa 1585. bis etwa 1618.
(Der Küster Martin Lindner verrich-
tete mitunter die Taufhandlung, reichte
auch dem Prediger das heil. Abendmahl.)
- 6.) M. Hinrich Gercken wurde in sei-
nem 23sten J. ernannt; 1618. bis

1632. Ward 1657. Superintendent,
Consistorialrath und Kirchenrath in
Jever. Verfasser mehrerer Schriften,
unter andern: „Delmenhorstisches Jeru-
salem. 1635.“

- 7.) Gerhard Focken, 1633. bis 1652.
Verfasser einiger Schriften, unter an-
dern: „Gnadenuß des Mundes Christi
in 150 Reimsprüchen. 1636.“
- 8.) M. Johann Preusmann. 1653.
bis 1659.
- 9.) M. Vollrath Vonhovius, 1660.
— 1678. Man hat von ihm im Druck
eine Reichenpredigt auf den Grafen An-
ton Günther. 1667.
- 10.) Marcus Steffens, 1679. bis
1683. Wurde 1683. zweyter Predi-
ger in Oldenburg, und trat 1690. in
Bremen zur reformirten Kirche über,
worüber heftige Streitschriften zwischen
ihm und dem Generalsuperint. Alar-
dus in Druck erschienen. Dieser be-
hauptete, der Hauptgrund von Stef-
fens Uebertritt sey der Aerger darüber,
daß er nicht Consistorial-Assessor ge-
worden sey; die Bremer sagten: „Die
Lutheraner haben einen Narren weni-
ger, und wir einen mehr bekommen.“
- 11.) M. Magnus Gärtner, 1684.
— 1695. Suchte um seine Entlas-
sung an. Er war aus Norklöping in
Schweden gebürtig, und gab unter an-
dern heraus: das Strafamt des heil-
igen Geistes. 1688.“
- 12.) Johann Gercken. Von 1696.
bis 1702.
- 13.) Johann Hinrich von Glan,
von 1703. bis 1716.
- 14.) Friedrich Breckling, von 1716.
bis 1721.



- 15.) Johann Hartmann Klein, zu gleicher Zeit Prediger zu Burchave und zu Waddens. (Die Waddenser Gemeinde erhielt jedoch 1731. wiederum einen eignen Prediger.) In Burchave von 1722. — 1750. Seine Bücher (246 Bände) vermachte er seinen Nachfolgern im Pfarrdienst, jedoch ohne Fundus zur Fortsetzung.
- 16.) Johann Christian Behrens, 1750. bis 1758.
- 17.) Sigismund Ferdinand Wreden, 1758. bis 1761.
- 18.) M. Johann Georg Ergeßinger; im August 1761. Er wünschte jedoch nach einigen Monaten wieder nach Blankenburg, wo er vorher gestanden hatte, zurückzukehren, und erhielt von seinem Nachfolger für den Abstand 4 Jahre lang jährlich 100 Rthl.
- 19.) Hermann Adami, 1762. bis 1792.

20.) Christoph Hinrich Jürgens. 1792.
21.) M. Gerd Weser. 1828.

23. Die angefügte Tabelle *) welche bey Gelegenheit der von jedem Prediger pflichtmäßig anzustellenden Hausvilitation und der Aufnahme des Seelenregisters verfertigt wurde, ist von mir, unter Mitwirkung der Schullehrer, entworfen. (Die vorausgesandten Notizen, 1. — 20. sind bey derselben Gelegenheit entstanden.) Es enthält diese Tabelle eine Uebersicht des Zustandes und der Seelenzahl der Burchaver Gemeinde, wie solche bey der im Monate May 1831. angestellten Hausvilitation durch Zählung gefunden, und durch die, während der Zeit, nach dem Kirchenbuche erfolgten Zu- und Abgänge, auf den 1. Julius 1831. berechnet worden.

Burchave, 1831.

W.

Aufforderung, in Beziehung auf die Aufsätze in Nr. 8. 11. und 12. dieser Blätter.

Als Mitglied des großen Deutschen Bundes, war auch unser Vaterland, Oldenburg, in dem vor länger als sechzehn Jahren erfolgten Ausspruch desselben: „daß alle dazu gehörige Staaten eine „landständische Verfassung haben sollen“ eingeschlossen. Dessenliche Schritte, die zur Erfüllung jenes Versprechens etwa

führen konnten, hatten wir jedoch während eines Zeitraums von 14 bis 15 Jahren nicht wahrgenommen, wenn gleich man in dieser Zeit sich über das Wie? und Wann? sorgfältig berathen haben mag; dagegen wurde aber vor etwa 2 Jahren, unterm 5. October 1830. jenes Versprechen von Sr. Königl. Hoheit,

*) Diese Tabelle wird im nächsten Stücke abgedruckt erscheinen. (Anm. des Herausg.)

unserm gnädigsten Großherzog, öffentlich wiederholt und erneuert.

Zu einem der kleinern Staaten des Deutschen Bundes gehörend, mag es indeß wohl in der Ordnung seyn, daß wir auch zu den Letzteren gehören müssen, bey denen eine Reform in dem Verfassungswesen, oder, mit andern Worten, bey denen die zugesicherte Landständische Verfassung eingeführt werden soll. Welcher Vortheil wird uns dadurch aber auch zu Theil! Die Verfassungsurkunden der verschiedenen Staaten liegen uns vor, und aus diesen, so wie aus einer sechzehnjährigen Erfahrung, können wir schöpfen und anpassen, was dem Vaterlande gut und heilsam seyn wird, mithin gleich zu etwas minder unvollkommenen gelangen.

Viel Gutes und Besseres versprechen wir also natürlich uns von dieser landständischen Verfassung, z. B. eine bessere Steuer-Vertheilung, als die bisherige, deren Druck wir Landleute nur zu sehr fühlen, namentlich eine Verminderung der Staatslasten von dem Grundeigenthum, auf welchem solche bisher allein, und auch noch wieder in höchst ungleichen Verhältnissen, liegen, mithin eine gleich- und verhältnißmäßige Vertheilung derselben über alle Theile, Corporationen, Gewerbe u. c., dergestalt, daß alle vermögliche Wesen, die im Staate leben, Schutz und Sicherheit genießen, nach den verschiedenen Verhältnissen zu den Lasten des Staats beytragen. Seit länger als 150 Jahren ist an unserer Steuer-Gesetzgebung nichts geändert; das schon damals angenommene System, welches als

lein den Grundbesitz belastet, späterhin das Physiocratische genannt wurde, und im Anfang gar großen Anklang erhielt, aber doch auch bald nach seinem Entstehen, als durchaus verwerflich, wieder zu Grabe getragen ward, existirt bey uns noch bis zum heutigen Tage, und der Landmann allein, und von diesem auch nur wieder der Pflichtige, ist das Lastthier, auf welchem die ganze Bürde des Staats haftet, unbekümmert, ob er darunter erliegt. Denn daß der Zweck die Mittel heilige, muß darnach offenbar seit jener Zeit die staatswirthschaftliche Philosophie aller unserer Financiers gewesen seyn, sonst würde wahrscheinlich ein anderes Steuersystem, als das von 1680. längst von ihnen in Anregung und Ausföhrung gebracht, und das letztere kein Hundert und Fünfzigjähriges Alter erreicht haben.

Allein außer dieser neuen Steuer-Vertheilung setzten wir unsere Hoffnungen auch noch auf manches andere, als z. B. auf eine bessere Gemeinde-Ordnung, (weshalb nunmehr jedoch bereits ein neues Regulativ erschienen ist) auf bessere Rechtspflege, und auf alles was einer Verbesserung bedarf. Wir stehen nun aber nicht auf einer so hohen geistigen Stufe, von wo aus wir solche Verbesserungen beurtheilen oder angeben können, wir glauben und fühlen bloß, daß sie nothwendig sind; glauben solches, da es uns scheint, als könne Manches anders seyn, fühlen solches aber hinsichtlich der von uns verlangten Steuer-Bezahlungen nur zu sehr, da solche fast von Jahr zu Jahr steigen, wenigstens



seit dem allgemeinen siebenzehnjährigen Frieden zum Theil bis auf das Doppelte gestiegen sind, uns den Besitz vom pflichtigen Grund; Eigenthum nur zu einer Last machen und verbittern.

Eine baldige Reform ist daher ein allgemeiner, aber auch gewiß verzeihlicher, Wunsch des pflichtigen Landmanns; und da wir nicht zweifeln, daß jeder rechtlichdenkende Vaterlandsfreund diesen Wunsch gemeinschaftlich mit demselben theilen, und daß die Zeit, wo diese Reform eintreten werde, auch, allem Anschein nach, nicht mehr ganz ferne seyn dürfte: so wäre zu wünschen, daß Vorschläge, Ansichten und Prüfungen über diese oder jene Gegenstände, die demnächst bey den landständischen Verhandlungen wohl zur Sprache gebracht werden dürften, öffentlich möchten ausgesprochen werden und zur vorläufigen Anschauung kommen. Dies ist aber nicht die Sache des schlichten Landmanns, der wohl über das, was ihm vorliegt, ein Urtheil zu fällen vermag, der aber keine Theorien aufstellen kann, sondern nur allein die Erfahrung zu Rathe zieht. Es ist vielmehr in diesem Fall nun die Reihe an der Intelligenz unsers Landes, an den wissenschaftlich gebildeten Männern, die sich der Politik und Staatswirthschaft doch auch wohl mitunter bestreuen, und nicht ganz allein alle ihre Zeit auf das Studium der Antiquitäten, der schönen Künste, oder auf das, freylich bey uns so oft in Frage stehende, Jus verwenden, indem bey der bevorstehenden Reform das Publicum hauptsächlich auf sie sein Augenmerk richten muß, und durch ihre vorläufigen

Darstellungen schon instruirte werden möchte, wohin es sich demnächst zu wenden habe. Und, sollten wir nicht glauben dürfen, daß diejenigen, welche die erhabene Stellung, die öffentlichen Vertreter eines ganzen Volkes zu seyn, nur einigermaßen zu würdigen wissen — (wenn wir Deutsche bey dieser Wiedergeburt auch darin noch nicht die große Ehre suchen, die der Engländer darin findet) — bey der uns bevorstehenden wichtigen Staats-Reform nicht einen Anklang finden, und sich bestreben werden, das Auge des Publicums auf sich zu lenken?

Die Oldenburgischen Blätter bieten zur Abgabe von dergleichen Vorschlägen, Ansichten und Prüfungen die schönste Gelegenheit, und da der Herausgeber derselben, nach seiner Erklärung in Nr. 12. von diesem Jahre, keinesweges abgeneigt ist, alles darin aufzunehmen, was allgemeinen Interesse hat, sobald, wie sich von selbst versteht, sich solches nur zu einer Aufnahme eignet: so haben wir es nicht unterlassen können, den ähnlichen Anforderungen, in Nr. 8. 11. und 12. dieser Blätter, beizutreten und solche hiedurch zu erneuern.

An Stoff zu einem „allgemeinen Interesse“ wird es der Intelligenz gewiß nicht fehlen; erinnern wir nur, um bey dem vor uns liegenden zunächst stehen zu bleiben, an das gegenwärtige Steuersystem und an die Frage: ob der pflichtige Grundbesitzer allein derjenige bleiben soll, der die Bedürfnisse des Staats in ihrem größten Umfange aufbringen muß, oder ob mit ihm und mit gleichen Schultern,

auch dazu pro futuro der quasi adelich freye Ländbesitzer beyzutragen haben wird; und ob, wenn dies bejaht werden sollte, dieser auch wohl auf eine Entschädigung für den Verlust erkaufter oder ererbter sogenannter Privilegien vom Staate dürfte Anspruch machen können?

handlungen darüber, kurz und faßlich ausgesprochen, werden gewiß mit großem Interesse gelesen werden, und namentlich schon jetzt, ehe noch eine Stände-Versammlung eingeführt ist, willkommen seyn, und den Dank des größern Publicums erndten.

Das sind wenigstens Gegenstände die „allgemeines Interesse“ haben; Ab-

Ein Landmann.

Zeugniß, in Beziehung auf den in Nr. 21. dieser Blätter enthaltenen Aufsatz: „Rüge einer Unwahrheit.“

In Nr. 21. der diesjährigen Oldenburgischen Blätter findet sich ein von dem Herrn Rechnungsteller Wiechmann, in Dvelgönne, unterschriebener Aufsatz, unter der Benennung „Rüge einer Unwahrheit“. In demselben ist eine Berufung auf das Zeugniß aller rechtlichen und kundigen Hausväter des Butjadingerlandes enthalten. Es finden sich daher einige von diesen veranlaßt, über obigen Aufsatz folgendes Zeugniß oder folgende Erklärung abzugeben.

Es ist leider eine traurige Wahrheit, daß die in dem Butjadingerlande belegenen Grundstücke im allgemeinen auf und oft unter die Hälfte ihres frühern Geld- Werthes herunter gekommen sind. Es ist ferner eine traurige Wahrheit, daß die Abgaben und Lasten, welche von den Eigenthümern dieser Grundstücke seit mehreren Jahren gefordert worden, manchmal so hoch gewesen sind, daß zum Ab-

trage derselben kaum die Aufkünfte ausgereicht haben. Wir glauben diese Wahrheiten, als allgemein angenommen, vorzusetzen zu dürfen; sollte sich indessen irgendwo noch jemand finden, welcher in dieser Hinsicht ungläubig ist, oder sich ungläubig stellt, so kann derselbe leicht durch Production von Kauf- und Heuer-Contracten, Heuerrechnungen und Quittungs-Büchern überführt werden.

Dies vorausgesetzt, bezweifeln wir durchaus nicht die Wahrheit folgender Behauptungen:

- a. daß in der Marsch eine Stelle, welche früher 8000 Rthlr. werth gewesen, für 4000 Rthl. gekauft ist;
- b. daß diese Stelle für 400 Rthlr. verheuert worden ist;
- c. daß die Heuergelder zur Bestreitung der Abgaben haben hingegeben werden müssen, außerordentliche Unter-



haltungskosten der Deiche, Wege und Gebäude, noch nicht einmal gerechnet.

Wir glauben daher auch, daß der uns völlig unbekannt Emsender eines Schreibens aus dem Oldenburgischen, welches sich in der Nr. 106. der Braunschweigischen National-Zeitung findet, nicht die Unwahrheit geredet hat, wenigstens absichtlich nicht. Einen irrigen Ausdruck hat derselbe gebraucht, allein dieser Irrthum war leicht möglich, und ist daher sehr verzeihlich, wie wir gleich unten nachweisen wollen. Aber wegen eines verkehrten, aus Unkunde oder Unachtsamkeit gebrauchten Ausdrucks kann man einen Redenden noch nicht der Unwahrheit beschuldigen. Wir sind daher der Meinung, daß wenn dennoch Jemand, welchem unmöglich alle Stellen in den Märtschen, deren Kauf- und Heuerpreise, so wie deren Abgaben, bekannt seyn können, und welcher daher in Beziehung auf den, von dem Verfasser des erwähnten Schreibens erzählten, ihm aber weiter ganz unbekanntem Fall, wie der Blinde von der Farbe, urtheilt, diesen Verfasser ohne weiteres öffentlich einer „groben Unwahrheit“ beschuldigt, dies, gelinde ausgedrückt, eine Anmaßung zu nennen ist.

Einen unrichtigen Ausdruck hat der Verfasser in der Braunschweiger National-Zeitung allerdings gebraucht, wenn man es mit jedem Worte durchaus ganz genau nimmt. Nämlich indem er sagt, daß die Heuergelder von den Abgaben verschlungen werden, bezeichnet er diese als „Herrschaftliche (Staats-) Abgaben.“ Dies ist, genau auf ein Wort

gesehen, unrichtig, da wir Schlengenkosten, Steindeichskosten, Delinquentenkosten zc. wenn wir behaupten, daß die öffentlichen Abgaben einer Stelle in manchen Jahren beynähe so viel, wenn nicht mehr, betragen haben, als deren Aufkünfte, allerdings mitrechnen, auch wohl der Verfasser des mehrerwähnten Schreibens solche mitgerechnet hat. Diese Abgaben werden indeß bloß auf Betrieb der Herrschaftlichen Cammer, oder sonstiger Staats-Behörden, von den Herrschaftlichen Einnehmern erhoben, welche sie an den Herrschaftlichen Cammer-Cassirer in Oldenburg abliefern, ohne Mitwirkung der Commünen, und ohne daß diesen die Trennung der Cassen genau bekannt ist. Daher ist es sehr verzeihlich, wenn Jemand solche mit dem Namen „Herrschaftliche (Staats-) Abgaben“ bezeichnet. Diese Bezeichnung kann man als unbestimmt oder irthümlich rügen, keinesweges aber deshalb demjenigen, welcher sich gewiß unabsichtlich unrichtig in einem Worte ausdrückt, einen „bösen Willen“ unterlegen und ihn öffentlich der „groben Unwahrheit“ beschuldigen.

Der R. W. sollte sich das Letztere haben um so weniger einfallen lassen, da er in seinen Ausdrücken nichts weniger als genau ist, wie sein vor uns liegender Aufsatz zeigt. Derselbe sagt in seinem Aufsatz:

„daß für eine Stelle von 80 Jüek Land, des, welche das Jüek mit 5 Rthl. Staats- und Communal-Abgaben belastet ist, seit einigen Jahren der Kaufpreis keine 4000 Rth. gewesen“; und am Ende desselben behauptet er:

„daß für 12 Tücl, worauf 4 Rthl. „Abgaben lasten, 2000 Rthl. geboten seyen“.

Liegt in diesen beyden Sätzen, wie sie vom Herrn W. aufgestellt sind, aber nicht der grellste Widerspruch? Wer sich selbst in einem und demselben Aussage, so in Worten widerspricht, der ist wohl am allerwenigsten berufen, einen andern wegen eines unrichtigen Ausdrucks zu recht zu weisen.

Uebrigens müssen wir dem H. W. noch bemerklich machen, daß der hiesige Landmann des Credits im Auslande nicht bedarf, solcher auch durch Aufsätze in den Oldenburgischen Blättern nicht befördert wird, indem diese im Auslande wenig gelesen werden. Diese Beförderung des Credits im Auslande giebt Hr. W. als Motiv seiner „Küge einer Unwahrheit“ an; ob er nicht noch an-

dere Motive hat, wollen wir nicht untersuchen.

Wir bitten schließlich den H. W., uns nicht zur Abgabe speciellerer Zeugnisse zu veranlassen, da solche keinesweges günstig ausfallen dürften, benützen indeß diese Gelegenheit, eine zur Hand habende Uebersicht der gezahlten Abgaben in der ehemaligen Vogtey Eckwarden, in den Jahren 1828., 1829. und 1830., dem Publico mitzutheilen.

Diese ehemalige Vogtey, bestehend aus den Kirchspielen Eckwarden, Tossens und der Hälfte des Kirchspiels Langwarden, enthält 5073 Tücl Landes, oder 2650 Bomitats-Tücken, nach der Reduction: 1 Tücl best und gut für voll, 1 Tücl mittelmäßig für $\frac{2}{3}$, 1 Tücl gering für $\frac{1}{2}$, und 1 Tücl ganz gering für $\frac{1}{3}$ Tücl gerechnet. Sie zählt an Einwohnern etwa 2000 Seelen. Dasselbst waren zu bezahlen:

	1828.	1829.	1830.
	Rt.	Rt.	Rt.
Ordinar-Gefälle, nach Golde etwa	1983	1983	1983
Contribution nach Golde etwa	2184	2184	2184
Additionelle Contribution nach Golde etwa	1606	1606	1606
Hospitals-Intraden nach Golde etwa	26	26	26
Schlingengelder	2440	1953	2092
Steindeichkosten und Zinsen	905	764	782
Delinquentenkosten	335	335	335
Servicegeld	48	48	48
Fedderwarder Sielanlage	1637	1637	1637
Desgleichen Hofdienstfuhrren	100	—	—
Eckwarder Sielanlage	—	1002	—
Ordinaire Deichkosten	1708	875	1689
Extra-Deichkosten	1407	335	—
Zur Amts-, Districts-, Armencaffe	107	107	107
Zu den Kirchspiels-, Cassen	98	102	102
Kirchen, und Schulanlagen	1320	525	1456

	1828.	1829.	1830.
	Rt.	Rt.	Rt.
Summ der Kirchspielsvdgte	91	91	91
Herrschaftliche Milchgelder	42	44	42
Briefträgergeld	34	34	34
Für besaamte Ländereyen	77	78	80
Amtesfuhrkosten	31	31	31
Brandcassengeld	281	283	288
Prediger, Organisten, und Küster, Gerechtigkeiten von den Ländereyen	160	160	160
Milchgelder an dieselben	84	84	84
Zum Armen-Bevtrag, 6 Gr. vom Zück Erwerbsteuer Vom Vermögen wird überdies besonders bezahlt.	423	423	423
Total, Summen	17,127	14,710	15,280
5073 Zück gaben mithin a Zück	3Rt 27.	2Rt 56.	3Rt. 1.
2650 Bonitäts-Zück, a Zück	6—33.	5—39.	5—55.
2000 Seelen, a Kopf	8—40.	7—25.	7—46.

Mehrere Landente aus den Nemtern, Burhave, Abbehausen und Rodenkirchen.

Die Auswanderungen.

Nur in seltenen Fällen wird das innere und äußere Leben des Menschen so tief erschüttert werden, wie dies der Fall ist, wenn er dem Vaterlande den Rücken kehren, die mit ihm selbst erstarkten Bande der Liebe, Freundschaft und Gewohnheit plötzlich zerreißen soll, um in ein fernes, fremdes Land zu ziehen, aus dem er vielleicht nie zurückzukehren vermag. Man sollte meinen, wenn irgend jemand einen solchen Entschluß faßt, daß derselbe nur das Ergebnis der ernstesten und reiflichsten Erwägung seyn könne: gleichwohl lehrte die Erfahrung häufig das Gegentheil. In der Regel ist es die Noth, welche die Deutschen antreibt, die vaterländischen Gauen zu verlassen, um jenseit des

Oceans die goldnen Berge zu finden, welche ihre leider zu freygebige Phantasie dahin versezt. Mit wenig Mitteln, oft kaum hinreichend, die Kosten der Reise zu decken, begeben sie sich auf den Weg, um die traurige Erfahrung zu machen, daß ihrer — unter solchen Verhältnissen — auch jenseit des Meeres nur Jammer und Mangel harret. Alle zuverlässige Berichte stimmen darin überein, daß zum Gelingen einer Auswanderung ein Capital gehört, von welchem der Auswanderer auch in Europa bequem leben kann. Dies letztere ist es, was den Auswanderungslustigen nicht oft und stark genug wiederholt werden kann.

(Bl. f. lit. Unterh. 1832. S. 431.)

